



## **Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule**

**Ausgabe Nr. 2**

**10. Jahrgang**

**Gelsenkirchen, 22.01.2024**

### **Inhalt:**

- **3. Änderungssatzung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik (STG 280/281/282 H2020) am Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 08.11.2023**
- **2. Änderungssatzung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitale Systeme (STG 260/261/265 H2020) am Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 08.11.2023**

**3. Änderungssatzung der  
Studiengangprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Medizintechnik (STG 280/281/282 H2020)  
am Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften**

**der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom  
08.11.2023**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1 und § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (**Hochschulgesetz - HG**) in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (**GV.NRW. S. 1210a**), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Studiengangprüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Medizintechnik (STG 280/281/282 H2020)“ des Fachbereiches Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule vom 03.04.2020 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt

- (2) Die Studierenden haben in ihrem Studienverlauf für zwei verschiedene Pflichtmodule die Möglichkeit, eine Prüfung, die nach dem letzten Wiederholungsversuch mit "nicht ausreichend" (5,0) benotet wurde, zu annullieren. Die Annullierung erfolgt unter der Bedingung, dass in den auf die Annullierung folgenden 13 Monaten die Modulprüfung erneut angetreten oder durch die Anerkennung einer gleichwertigen Leistung ersetzt wird; geschieht dies nicht, ist die Bachelorprüfung ab dem Zeitpunkt des Fristablaufes endgültig nicht bestanden.

Die Annullierung hat die gleiche Wirkung, wie eine fristgerechte Prüfungsabmeldung. Eine Annullierung muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des zu annullierenden Prüfungsergebnisses im elektronischen Prüfungsinformationssystem der Hochschule, bei der/dem Prüfungsausschussvorsitzende/n schriftlich beantragt werden. Der Beantragung ist der Nachweis eines Beratungsgesprächs bei der Prüferin bzw. bei dem Prüfer oder bei der/dem Fachstudienberater/in beizufügen. Eine Annullierung ist nicht möglich, wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§14 Abs. 3 RahmenPO) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.



§ 16 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt

(1) *Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden bzw. an einem Praktikum nur teilnehmen,*

1. *wer an der Westfälischen Hochschule im Studiengang dieser Prüfungsordnung eingeschrieben ist,*
2. *die für das Modul bzw. die Prüfung oder das Praktikum die festgelegten Voraussetzungen erfüllt,*
3. *wer an den für das jeweilige Modul zugeordneten Praktika gemäß Anlage 1 erfolgreich teilgenommen hat und*
4. *wer sich rechtzeitig zur Teilnahme an Prüfung oder Praktikum angemeldet hat. Modulprüfung kann zugelassen werden*

§ 16 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt ersetzt

1. *an Praktika des 2. Semesters nur teilnehmen, wenn sie mindestens 6 von 30 möglichen Leistungspunkten des 1. Semesters erworben haben;*

§ 16 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt

(3) *Für Studierende im dualen Studiengang bzw. im Teilzeit-Studiengang gilt die Regelung nach Abs. 2 entsprechend. Sie müssen jeweils die entsprechende Leistungspunkteanzahl für das Semester, in dem das zu belegende Modul im 6-semesterigen Studiengang liegt, nachweisen.*

§ 21 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt

(1) *Zur Praxisphase wird zugelassen, wer alle Module des 1. bis 3. Semesters erfolgreich absolviert hat und mindestens 114 Leistungspunkte hat.*

§ 21 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt

(3) *Für Studierende im dualen Studiengang bzw. im Teilzeit-Studiengang gilt die Regelung nach Abs. 1 entsprechend. Sie müssen jeweils die entsprechende Leistungspunkteanzahl für das Semester, in dem die zu belegenden Module im 6-semesterigen Studiengang liegen, nachweisen.*



**Westfälische  
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule vom 08.11.2023 und der Zustimmung des Präsidiums vom

Gelsenkirchen, den

Der Dekan des Fachbereiches  
Elektrotechnik und angewandte  
Naturwissenschaften der  
Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt,  
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Heinrich Martin Overhoff

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 18.01.2024

Der Präsident der  
Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt,  
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



**2. Änderungssatzung der  
Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Digitale Systeme (STG 260/261/265 H2020) am Fachbereich Elektrotechnik und  
angewandte Naturwissenschaften  
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom  
08.11.2023**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1 und § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (**Hochschulgesetz - HG**) in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (**GV.NRW. S. 1210a**), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Studiengangsprüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Digitale Systeme (STG 260/261/265 H2020)“ des Fachbereiches Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule vom 21.04.2020 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt

- (3) Die Studierenden haben in ihrem Studienverlauf für zwei verschiedene Pflichtmodule die Möglichkeit, eine Prüfung, die nach dem letzten Wiederholungsversuch mit "nicht ausreichend" (5,0) benotet wurde, zu annullieren. Die Annullierung erfolgt unter der Bedingung, dass in den auf die Annullierung folgenden 13 Monaten die Modulprüfung erneut angetreten oder durch die Anerkennung einer gleichwertigen Leistung ersetzt wird; geschieht dies nicht, ist die Bachelorprüfung ab dem Zeitpunkt des Fristablaufes endgültig nicht bestanden.

Die Annullierung hat die gleiche Wirkung, wie eine fristgerechte Prüfungsabmeldung. Eine Annullierung muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des zu annullierenden Prüfungsergebnisses im elektronischen Prüfungsinformationssystem der Hochschule, bei der/dem Prüfungsausschussvorsitzende/n schriftlich beantragt werden. Der Beantragung ist der Nachweis eines Beratungsgesprächs bei der Prüferin bzw. bei dem Prüfer oder bei der/dem Fachstudienberater/in beizufügen. Eine Annullierung ist nicht möglich, wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§14 Abs. 3 RahmenPO) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.



§ 16 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt

(2) *Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden bzw. an einem Praktikum nur teilnehmen,*

5. *wer an der Westfälischen Hochschule im Studiengang dieser Prüfungsordnung eingeschrieben ist,*
6. *die für das Modul bzw. die Prüfung oder das Praktikum die festgelegten Voraussetzungen erfüllt,*
7. *wer an den für das jeweilige Modul zugeordneten Praktika gemäß Anlage 1 erfolgreich teilgenommen hat und*
8. *wer sich rechtzeitig zur Teilnahme an Prüfung oder Praktikum angemeldet hat. Modulprüfung kann zugelassen werden*

§ 16 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt ersetzt

2. *an Praktika des 2. Semesters nur teilnehmen, wenn sie mindestens 6 von 30 möglichen Leistungspunkten des 1. Semesters erworben haben;*

§ 16 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt

- (4) *Für Studierende im dualen Studiengang bzw. im Teilzeit-Studiengang gilt die Regelung nach Abs. 2 entsprechend. Sie müssen jeweils die entsprechende Leistungspunkteanzahl für das Semester, in dem das zu belegende Modul im 6-semesterigen Studiengang liegt, nachweisen.*

§ 21 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt

- (1) *Zur Praxisphase wird zugelassen, wer alle Module des 1. bis 3. Semesters erfolgreich absolviert hat und mindestens 114 Leistungspunkte hat.*

§ 21 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt

- (4) *Für Studierende im dualen Studiengang bzw. im Teilzeit-Studiengang gilt die Regelung nach Abs. 1 entsprechend. Sie müssen jeweils die entsprechende Leistungspunkteanzahl für das Semester, in dem die zu belegenden Module im 6-semesterigen Studiengang liegen, nachweisen.*



**Westfälische  
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule vom 08.11.2023 und der Zustimmung des Präsidiums vom

Gelsenkirchen, den

Der Dekan des Fachbereiches  
Elektrotechnik und angewandte  
Naturwissenschaften der  
Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt,  
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Heinrich Martin Overhoff

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 18.01.2024

Der Präsident der  
Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt,  
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann